



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

RECHTSABTEILUNG

9001 ST.GALLEN, 19. Mai 1982

Gemeinderat

9533 Kirchberg

Zonenplan und Ueberbauungsplan Dietschwil-Remis

Sehr geehrter Herr Gemeindammann

Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie reichten dem Baudepartement den Zonenplan Dietschwil-Remis sowie den Ueberbauungsplan Dietschwil-Remis zur Genehmigung ein.

Im Dorfteil Remis ist das Einspracheverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen. Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat wird daher das Genehmigungsverfahren für dieses Teilgebiet zurückgestellt. Von der Genehmigung zurückzustellen ist nur das Teilgebiet Remis gemäss Zonenplan. Der Ueberbauungsplan für dieses Teilgebiet kann dagegen genehmigt werden. Im übrigen sind die Planungserlasse recht- und zweckmässig. Sie können genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Zonenplan Dietschwil wird genehmigt. Das Teilgebiet Remis wird von der Genehmigung zurückgestellt.
2. Der Ueberbauungsplan Dietschwil-Remis wird genehmigt.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 450.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

slg. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Beilagen:

- Zonenplan
- Ueberbauungsplan
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- RF/BD (2)